



Liste relevanter Sicherheitsgrundlagen im forstlichen Bauwesen

In jedem Fall zu beachten

Mit den folgenden EKAS Richtlinien wurden die gesetzlichen Bestimmungen für das forstliche Bauwesen in konkrete Massnahmen und Handlungsvorgaben umgemünzt.

- Forstarbeiten [EKAS 2134](#)
- Arbeitsmittel [EKAS 6512](#)
- Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) [EKAS 6508](#)

Ungeachtet der Art und des Umfangs eines Bauvorhabens müssen zudem einige zentrale Aspekte für die Sicherheit auf der Baustelle berücksichtigt werden.

- Notfallplanung [SUVA 67061](#)
- Arbeitsvorbereitung (AVOR) [SUVA 67124](#)
- 10 Lebenswichtige Regeln für die Waldarbeit [SUVA 84034](#)
- Neun lebenswichtige Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau [SUVA 88820](#)

Arbeiten im Gebirge und im Bereich von Naturgefahren

Eine systematische Analyse des Geländes sowie die Gefährdungsermittlung und Massnahmenplanung sind zentral. Die Expositionszeiten sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Ein Sicherheits- / Rettungskonzept muss vorliegen. Die Zugänge, Lagerplätze und Aufenthaltsorte der Baustelleninstallation müssen an einem sicheren Ort sein oder gesichert werden.

- Arbeiten im Bereich von Naturgefahren [SUVA 33019](#)
- Gebirgsbaustellen [SUVA 67154](#)

Arbeiten am, im oder über Wasser

Im forstlichen Bauwesen sind bei Arbeiten im Uferbereich im Vorfeld die Gefahren zu beurteilen, die von Fliessgewässern und der Uferböschung ausgehen können. Wo notwendig, sind technische Massnahmen gegen Sturz in das Wasser und Einrichtungen zur Bergung vorzusehen (Art. 35 BauAV). Auf organisatorischer Ebene muss klar sein, bei welchen Verhältnissen die Bauarbeiten eingestellt werden müssen.

- Bauarbeiten am, im oder über Wasser [SUVA 67153](#)

Gräben und Baugruben

Zentral ist gemäss Art. 68 BauAV die Sicherung von Gräben und Gruben mit mehr als 1.5 m Tiefe mittels Versperrung oder Abböschung. Böschungen müssen gemäss Art. 75 f. BauAV zudem der Standfestigkeit des Baugrunds angepasst werden.

- Gräben und Baugruben [SUVA 67148](#)

Verkehr und Infrastruktur

Zentral ist eine unmissverständliche optische Verkehrsführung ausserhalb des Gefahrenbereichs der Baustelle. Es gelten klare Regeln bei der temporären Signalisation von Verkehrswegen.

- Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen [VSS-40886](#)

Absturzsicherung

Bei Bau-, Montage-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten werden in der Regel Schutz-/ Fanggerüste oder Fangnetze verwendet. Nach Art. 23 BauAV sind ab 2 m Absturzhöhe Absturzsicherungen anzubringen. Die Anforderungen an solche Sicherungen gemäss Art. 26 BauAV sind zu erfüllen. Im forstlichen Bauwesen gilt dies vor allem für Holzkasten im Bach- und Hangverbau.

- Seitenschutz - Anforderung an die Bauteile [SUVA 33017](#)



Arbeiten am Seil

Stehen die erforderlichen Absturzsicherungs-Massnahmen in unverhältnismässigem Aufwand (und nur dann), bedarf es einer Seilsicherung. Arbeiten am Seil, wie etwa in der Geotechnik/Felssicherung und im Forst, dürfen gemäss Art. 118 BauAV nur Personen ausführen, die hierfür ausgebildet wurden.

- Sicherheit durch Anseilen
- Arbeiten am hängenden Seil

[SUVA 44002](#)
[SUVA 33016](#)

Arbeiten mit Helikoptern

Die präzise Absprache zwischen Flug- und Bodenpersonal, das richtige Anschlagen von Lasten und die Vermeidung der Gefahrenbereiche sind Grundvoraussetzungen.

- 9 lebenswichtige Regeln für das Helikopter-Bodenpersonal

[SUVA 88819](#)

Maschineneinsatz

Elementar sind auf die Anwendung der Maschinen geschulte und instruierte Arbeiter, welche den Handlungsspielraum und die Gefahrenquellen kennen. Einige Maschinen dürfen nur mit entsprechendem Führerschein bedient werden.

- Kleinmaschinen für den Bau
- Mitgängergeführte Maschinen
- Kleinbohrungen im Spezialtiefbau

[SUVA 67039](#)
[SUVA 67041](#)
[SUVA 67161](#)

Strom auf der Baustelle

Wichtig sind Schutzeinrichtungen zum Schutz des Anwenders und zum Schutz vor Witterungseinflüssen.

- Elektrizität auf Baustellen
- Elektrohandwerkzeuge

[SUVA 67081](#)
[SUVA 67092](#)

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

Die Zusammenarbeit zwischen Firmen will auch hinsichtlich der Arbeitssicherheit koordiniert sein. Hierfür braucht es einen Koordinator, der entweder durch den auftraggebenden Betrieb gestellt oder durch die Bauleitung verkörpert wird.

- Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

[SUVA 66092](#)